I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

ENTSCHEIDUNG Nr. 3641/92/EGKS DER KOMMISSION

vom 24. November 1992

zur Änderung der Entscheidung Nr. 1566/86/EGKS über die Eisen- und Stahlstatistiken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entwicklung im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie erfordert eine regelmäßige Anpassung der statistischen Erfassung an die neuen Gegebenheiten bei gleichzeitiger Verbesserung der Erhebungsmethoden.

Seit dem Erlaß der Entscheidung Nr. 1566/86/EGKS der Kommission (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3731/91/EGKS (2), haben sich einige Änderungen derjenigen Fragebogen als notwendig erwiesen, die den Verbrauch von Rohstoffen und Energie sowie die Beschäftigung in der Eisen- und Stahlindustrie betreffen.

Es empfiehlt sich, das bestehende Erhebungssystem durch die Streichung eines Fragebogens und die Ausweitung des Erhebungszeitraums (Jahr statt Vierteljahr) für einige andere Fragebogen zu vereinfachen.

Die Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern durch die Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates (3) erfordert die Einrichtung einer Erhebung über die Erzeugung an Eisen- und Stahlerzeugnissen in Werten.

Die vorgesehenen Änderungen sollen eine bessere Bedarfsdeckung an Statistiken im Eisen- und Stahlbereich, insbesondere im Hinblick auf den künftigen Binnenmarkt, gewährleisten —

(1) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 359 vom 30. 12. 1991, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1991, S. 1.

HAT FOLGENDES ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 1566/86/EGKS wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

   „*Artikel 2a*

   Im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates (*) eingeführten Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern müssen die Unternehmen der EGKS-Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft den Fragebogen 2-76 ausfüllen und den Wert ihrer Lieferungen an Eisen- und Stahlerzeugnissen angeben.

   (*) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1991, S. 1."

2. Die Fragebogen 2-50, 2-51, 2-53, 2-54, 2-55, 2-58, S-1, S-2 und S-8 im Anhang werden durch die statistischen Fragebogen im Anhang dieser Entscheidung ersetzt. Die Fragebogen S-1, S-2 und S-8 erhalten die Nummern 2-31, 2-32 und 2-34.

3. Fragebogen S-9 im Anhang entfällt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1992

Für die Kommission

Henning CHRISTOPHERSEN

Vizepräsident

ANHANG

HINWEIS

Die in diesem Anhang reproduzierten Fragebogen werden vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) in Originalgröße zur Verfügung gestellt.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Unternehmensstatistik
D 2

Luxemburg, Januar 1993

Fragebogen 2-50

SCHROTT- UND GUSSBRUCHWIRTSCHAFT IN DER STAHLINDUSTRIE EGKS

Erläuterungen

I. ALLGEMEINES

1. Dieser Fragebogen wird ausgefüllt von allen Werken, die in ihren Anlagen für die Erzeugung von Roheisen, Stahlrohblöcken (einschließlich Strangguß) und Walzstahlerzeugnissen im Sinne des Vertrages Schrott verbrauchen und/oder bei deren Produktion Schrott anfällt. Die Schrottwirtschaft der mit Stahlwerken örtlich verbundenen Stahlgießereien ist in die Meldung einzubeziehen. Als örtlich verbunden gelten Betriebe, die unter einheitlicher Leitung stehen und die den gleichen Standort haben. Ferner sind alle Walzwerke einschließlich der Verbraucher von Material (kein Halbzeug) für das unmittelbare Wiederauswalzen meldepflichtig. Alle Werke der Eisen- und Stahlindustrie ohne eigenen Schrottentfall, die infolgedessen auf Zukäufe zurückgreifen, müssen diesen Fragebogen ebenso ausfüllen wie die Werke mit eigenem Schrottentfall. Eisen- und Tempergießereien, ortlich verbunden oder nicht, und nicht verbundene Stahlgießereien sind hier ausgeschlossen.
2. Unternehmen mit mehreren Werken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke einen gesonderten Fragebogen auszufüllen.
3. Als Berichtsmonat gilt der Kalendermonat.
4. Schrott im Sinne dieses Erhebungsbogens umfaßt:
   - alle Abfälle aus Stahl sowie aus Eisen- und Temperguß, die zu irgendeinem Zeitpunkt bereits in der Erzeugung von Roheisen oder Stahl mit erfaßt worden und zum unmittelbaren Wiedereinschmelzen geeignet sind;
   - Eingüsse, Steiger, Trichter, Knochen usw. sowie fehlerhafte Blöcke und Restblöcke, die in der Erzeugung nicht mitgezählt werden,
   - Pfannenbären (außer in den Sand gegossen).
5. Es gelten dagegen nicht als Schrott und sind in die Meldung nicht einzubeziehen: eisenhaltige Abfälle, die vorher (zum Beispiel in den Hochöfen) entstehen, ferner metallurgische Schlacken aus dem Schmelzprozeß oder aus der wärmetechnischen oder mechanischen Behandlung, wie zum Beispiel:
   - Rinnen-, Auslauf- oder Spritzeisen (Gießereigrubenabfälle),
   - Hochofensauen,
   - Konverterauswurf,
   - Kamin- und Mündungsbären,
   - Pfannenreste oder Pfannenbären (die nicht in die Kokille oder Form, sondern in den Sand gegossen werden),
   - SM-Schlacken,
   - Schweißschlacken (aus Blockwärmeöfen) und Walzzunder sowie Hammerschlag,
   - siehe die Anmerkungen zu den Zeilen 31 bis 50.

II. ZU DEN ZEILEN

1. **Zeilen 10 und 300**
   Hier ist der bei den Meldewerken und den verbundenen sonstigen Betrieben einschließlich der Stahlgießereien lagernde Bestand zu melden. Eisen- und Tempergießereien, die mit den Meldewerken örtlich verbunden sind, und die freien Gießereien melden dagegen ihre Bestände nicht.

2. **Zeile 21**
   Als Kreislaufmaterial gelten: Abfälle aus der Erzeugung von Rohstahl sowie von Stahlguß der örtlich verbundenen Stahlgießereien, die in der Erzeugung nicht mitgezählt werden, wie Eingüsse, Steiger, Trichter, Knochen, verlorene Köpfe, fehlerhafte Blöcke, Restblöcke, Ausschußgußstücke sowie in Kokille oder Form gegossene Pfannenbären.

3. **Zeile 22**
   Als Neuschrott gelten die Abfälle aus der Halbzeug- und Walzstahlerzeugung einschließlich Lohnarbeiten, ferner Blockschrott sowie solche fehlerhaften Blöcke und Ausschußgußstücke, deren Fehlerhaftigkeit sich nach dem Verlassen des Schmelz- beziehungsweise Gießereibetriebes (d. h. nach Einbeziehung in die Rohstahl- beziehungsweise Stahlgußerzeugung) herausgestellt hat. Einzubeziehen ist der Neuschrott, der gegebenenfalls in Stahlgießereien, Schmieden, Röhrenwerken, Kaltwalzwerken und Ziehereien, Stahlbau- und sonstigen stahlverarbeitenden Betrieben anfällt. Nicht einzubeziehen sind Eisengießereien (vgl. auch Erläuterung 1).

   Nicht als Neuschrott gelten Abfälle (z. B. Blockabschnitte), die im eigenen EGKS-Walzwerk wieder eingesetzt werden.

4. **Zeile 23**
   Als Altschrott gilt der Eigenentfall an Stahl und Guß aus Reparaturen und Abbrüchen, aus der Verschrottung von Betriebseinrichtungen, Maschinen und Geräten, zum Beispiel Kokillen.

5. **Zeile 30 bis 50**
   Schrott bekannten Ursprungs, der über den Handel bezogen wurde, ist der Herkunft in den Zeilen 31 bis 33, 40 oder 50 entsprechend zuzuordnen.
   In der Zeile 34 ist nur Schrott unbekannter Herkunft, der vom Handel bezogen wurde, einzutragen.

   Schiffsschrott aus Abbruchanlagen der Gemeinschaft fällt unter Schrottentfall des Landes oder der Gemeinschaft.

6. **Zeile 31**
   Zugänge an Schrott von im Inland liegenden Werken derselben Gesellschaft. Zu solchen gesellschaftseigenen Werken gehören Hochofen-, Stahl- und Walzwerke, Eisen- und Tempergießereien (einschließlich der mit dem meldenden Werk örtlich verbundenen Eisen- und Tempergießereien) sowie Betriebe der Eisen- und Stahlverarbeitung. Bezüge an Schrott von anderen gesellschaftlich verbundenen Betrieben ohne Eisen- und Stahlverarbeitung sind in Zeile 33 einzutragen.

7. **Zeile 32**

Zugänge von sonstigen Eisen- und Stahlgesellschaften des Landes die zum Meldekreis dieser Erhebung gehören.

8. **Zeile 33**

Als „andere inländische Entfallstellen" kommen im wesentlichen Werke in Frage, die nicht zum Meldekreis dieser Erhebung gehören, zum Beispiel Stahlgießereien, Eisen- und Tempergießereien, Röhrenwerke, Schmiede-, Preß- und Hammerwerke, Bergbau, Schiffbau, Fahrzeugbau, Maschinenbau, Stahlbau, Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren, Eisenbahnen, Straßenbahnen u. a., Metallverarbeiter usw.

9. **Zeile 34**

Zeigt den vom Handel für die Roheisen-, Rohstahl- und Stahlguß-Erzeugung zugekaufte Schrott ex Handelslager (Neuschrott oder Altschrott, gleichgültig ob aus dem Inland oder Ausland stammend). Die direkt ab Entfallstelle unter Einschaltung des Handels bezogenen Mengen sind in der der Herkunft entsprechenden Entfallstelle anzugeben.

10. **Zeilen 110 bis 120**

Als Verbrauch sind in der Gliederung der Spalten 01 bis 03 zusammenzufassen: Kreislaufmaterial, Neuschrott, Altschrott sowie hinzugekaufte Pfannenbären.

11. **Zeile 110**

Es sind die für die Roheisenerzeugung in Hochöfen und Elektroroheisenöfen unmittelbar sowie auch die in den Sinteranlagen verbrauchten Mengen anzugeben.

12. **Zeile 120**

Es ist der Verbrauch für die gesamte Rohstahlerzeugung, die Herstellung von Spezialeisen durch Wiederaufkohlung von Stahl und die Produktion von örtlich verbundenen Stahlgießereien anzugeben.

13. **Zeile 121**

Oxygenstähle LD-, LDAC-, OLP-, OBM-, LWS-, Kaldo-Stahl sowie alle sonstigen Verfahren, bei denen Stähle unter Verwendung von reinem Sauerstoff erblasen werden. Im Gegensatz dazu werden die Stahlwerke, in denen Stahl mit sauerstoffangereicherter Luft erblasen wird, nach Verfahren in Zeile 122 oder 123 angegeben.

14. **Zeile 213**

Andere inländischen Industrien, eingeschlossen alle Eisen- und Tempergießereien, auch örtlich verbunden.

15. **Zeile 214**

Hier sind Lieferungen unmittelbar auf Handelslager anzugeben. Ausgenommen ist Schrott, der von Händlern zu bekannten Bestimmungsorten verschickt wird. Dieser ist entsprechend in die Zeilen 211 bis 213, 220 oder 230 aufzunehmen.

16. **Zeile 500**

Hier sind gesellschaftseigene, außerhalb des Werkes, jedoch im Inland lagernde Bestände anzugeben.

III. ZU DEN SPALTEN

1. **Spalte 01**

Zum unlegierten Gußbruch gehören: Kokillen, Maschinen- und Handelsgußbruch, wie zum Beispiel Röhren- und Plattengußbruch, Baugußbruch, Kanalisationsteile, unverbrannte Feuerungsteile und Roste, Bremsklotzbruch, Ofen- und Topfgußbruch, Hartgußbruch, Schabotten u. a.

Nicht zum Gußbruch gehören Brandguß, verbrannte Roste und säurezerfressener Guß.

2. **Spalte 02**

Legierter Gußbruch und legierter Stahl enthalten, einzeln oder kombiniert, mehr als:

1,0 % Chrom
0,5 % Kobalt
7,0 % Mangan
0,15 % Molybdän
1,0 % Nikel
0,5 % Wolfram
0,2 % Vanadium

Silizium:
über 2 % in Stahlschrott
über 7 % in Gußeisenschrott.

RSH-Schrott enthält 1,2 % oder weniger Kohlenstoff und 10,5 % oder mehr Chrom, auch mit anderen Elementen.

3. **Spalte 03**

Unlegierter Stahlschrott schließt gemischten oder unklassifizierten Schrott wie gemischte Späne ein.

SCHROTT- UND GUSSBRUCHBILANZ DER HOCHOFEN-, STAHL- UND WARMWALZWERKE (EGKS)

Maßeinheit: Tonnen **Fragebogen 2-50**

Land:	Werk:	Monat:
Unternehmen:		Jahr:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens bis zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats einzusenden.

Spalte	Zeile	Gußbruch, unlegiert 01	Schrott, Gußbruch und Stahl, legiert 02	Unlegierter Stahlschrott 03	Insgesamt (01 bis 03) 04
A. Bestände am 1. des Monats		10			
B. Entfall im eigenen Werk:					
– Kreislaufmaterial im Stahlwerk	21				
– Neuschrott im Walzwerk (EGKS) und in anderen örtlich verbundenen Betrieben	22				
– Altschrott	23				
Insgesamt (21 bis 23)	20				
C. Zugänge					
1. aus dem Inland: – von anderen Werken der gleichen Gesellschaft	31				
– unmittelbar von anderen Stahlunternehmen	32				
– unmittelbar von anderen inländischen Entfallstellen	33				
– vom Handel	34				
Zusammen (31 bis 34) 30					
2. aus anderen Ländern der Gemeinschaft	40				
3. aus Drittländern	50				
Insgesamt (30 + 40 + 50)	60				
D. Gesamte Verfügbarkeit (10 + 20 + 60)	70				

Maßeinheit: Tonnen **Fragebogen 2-50**

Spalte	Zeile	Gußbruch, unlegiert 01	Schrott, Gußbruch und Stahl, legiert 02	Unlegierter Stahlschrott 03	Insgesamt (01 bis 03) 04
E. Verbrauch					
1. in Hochöfen und Elektroroheisenöfen	110				
2. in Stahlwerken					
– Oxygenstahl	121				
– Elektrostahl	122				
– Andere Stahlverfahren	123				
Zusammen (121 bis 123)	120				
3. Insgesamt (110 + 120)	100				
Darunter RSH-Schrott	101				
F. Lieferungen					
1. Inlandslieferungen					
– an andere Werke der gleichen Gesellschaft	211				
– unmittelbar an andere Stahlunternehmen	212				
– unmittelbar an andere Werke	213				
– an den Handel	214				
Zusammen (211 bis 214)	210				
2. unmittelbar vom Werk in andere Länder der Gemeinschaft	220				
3. unmittelbar vom Werk in Drittländer	230				
Insgesamt (210 + 220 + 230)	200				
G. Bestände am Ende des Monats	300				

Anhang

Verbrauch von Erzeugnissen für das direkte Wiederauswalzen	400				
Außerhalb der Werke lagernde Bestände (am Ende des Monats)	500				

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Unternehmensstatistik
D 2

Luxemburg, Januar 1993

Fragebogen 2-51

VERBRAUCH VON ROHSTOFFEN FÜR DIE ERZEUGUNG VON ROHEISEN

Erläuterungen

I. ALLGEMEINES

1. Dieser Fragebogen ist von allen roheisenerzeugenden Hüttenwerken der Stahlindustrie und allen der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft angehörenden Sinter- und Brikettierbetrieben auszufüllen.
2. Unternehmen mit mehreren Werken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke einen gesonderten Fragebogen auszufüllen.
3. Als Berichtsjahr gilt das Kalenderjahr.
4. Es sind die für die Roheisen- und Sintererzeugungen unmittelbar eingesetzten Rohstoffe auszuweisen.
5. Sinter- und Pelletieranlagen umfassen alle Anlagen, die dazu dienen, die Bestandteile des Möllers vor ihrem Einsatz im Hochofen stückig zu machen.
6. Für die Berechnung des Fe-Gehalts oder Mn-Gehalts ist jeweils von den chemischen Rohstoffanalysen auszugehen, die von Zeit zu Zeit in den Werken vorgenommen werden. Die Erze sind mit ihrem natürlichen Feuchtigkeitsgehalt anzugeben.
7. Die Mengen der homogenen Mischungen, die beim Agglomerieren, Pelletieren oder direkt in Roheisenerzeugungsanlagen verbraucht werden, sind entsprechend ihrer Zusammensetzung, gegebenenfalls geschätzt, in die Zeilen des Fragebogens aufzunehmen.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Roheisenherstellungsanlagen umfassen: Hochöfen, Elektroroheisen- und Kupolöfen, deren Erzeugung zum Verkauf bestimmt ist.
2. Eisenerz ist Fe-haltiges Erz mit weniger als 20 % Mn-Gehalt (Trockenbasis). Als Eisenerz gilt das handelsfähige Erz in dem Zustand in dem es die Grube verläßt, gleichgültig, welche Art der Aufbereitung es vor dem Eingang bei den Werken erfahren hat.
3. Manganerz hat einen Gehalt von 20 % Mn oder mehr (Trockenbasis).
4. Definition für Schrott siehe Fragebogen 2-50 „Schrott- und Gußbruchwirtschaft in der Stahlindustrie (EGKS)". Es gelten nicht als Schrott und sind daher als „sonstige eisenhaltige Rohstoffe" einzutragen, alle eisenhaltigen Abfälle, die beim Schmelzprozeß oder bei der thermischen bzw. mechanischen Bearbeitung entstehen (siehe Zeile 60).

III. ZU DEN ZEILEN

1. **Zeile 30**
   Einschließlich im Werk zurückgeführter Sinter, der bereits in der Sintererzeugung erfaßt war.
2. **Zeile 50**
   Der Verbrauch muß mit der Zeile 110 des Fragebogens 2-50 übereinstimmen.
3. **Zeile 60**
   Sonstige eisenhaltige Rohstoffe sind:
   — Abbrände und Gichtstaub;
   — Eisenoxide, insbesondere in Form von Walzzunder und Hammerschlag, Schweißschlacken und Konverterauswürfen;
   — alle Eisen- und Stahlabfälle, die mit nichtmetallischen Stoffen vermischt sind, wie: Rinnen, Auslauf- oder Spritzeisen (Gießgrubenabfälle), Hochofensauen, Kamin- und Mündungsbären, Pfannenreste oder eigene Pfannenbären (die nicht in Kokille oder Form, sondern in den Sand gegossen werden) sowie Konverterstaub.
4. **Zeile 120**
   Als sonstige Zuschläge gelten Dolomit, Bauxit usw.

Fragebogen 2-51

VERBRAUCH VON ROHSTOFFEN FÜR DIE ERZEUGUNG VON ROHEISEN

Maßeinheit: Tonnen

Land:	Werk:	Jahr:
Unternehmen:		

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens bis zum 28. Februar jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr einzusenden.

	Zeilen	In den Sinter- und Palletieranlagen		In den Erzeugungsanlagen für Roheisen					
				Roheisen für die Stahlerzeugung		Gußroheisen		Spiegeleisen und Hochofen-Ferromengen	
		Menge	FE-Gehalt	Menge	FE-Gehalt	Menge	FE-Gehalt	Menge	FE-Gehalt
Spalten		01	02	11	12	13	14	15	16
Eisenerz und Pellets – Inländisch	11								
Eisenerz und Pellets – Aus anderen Ländern der Gemeinschaft	12								
Eisenerz und Pellets – Aus Drittländern	13								
Eisenerz und Pellets – Insgesamt	10								
Darunter Pellets fremder Herkunft	101								
Manganerz (Mn ≥ 20%)	20		(1)		(1)		(1)		(1)
Sinter und Briketts	30								
Pellets aus Eigenproduktion	40								
Schrott	50								
Sonstige eisenhaltige Rohstoffe	60								
Insgesamt (10 bis 60)	100								
Kalk und andere Zuschläge	120								
Reiner Sauerstoff (1000 Nm³)	130								

(1) Mangangehalt (Mn-Gehalt)

ANHANG

Gichtstaubentfall	140		
Hochofen-Schlacken	150		

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Unternehmensstatistik
D 2

Luxemburg, Januar 1993

Fragebogen 2-53

VERBRAUCH VON LEGIERUNGSELEMENTEN IN DEN STAHLWERKEN

Masseneinheit: kg Reinmetall

Land:	Werk:	Jahr:
Unternehmen:		

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens bis zum 28. Februar jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr einzusenden.

	Zeile	Verbrauch von Legierungsmitteln (ohne legierten Schrott)	Verbrauch von legiertem Schrott (errechnet oder geschätzt)
Spalte		01	02
Nickel	1		
Chrom	2		
Molybdän	3		
Wolfram	4		
Vanadium	5		
Kobalt	6		
Mangan	7		
Silizium	8		
Tantal (1)	9		
Niob (1)	10		

(1) Die Zeilen 9 und 10 können zusammengefaßt werden.

Erläuterungen

I. ALLGEMEINES

1. Der Fragebogen ist von allen Stahlwerken einschließlich der mit ihnen verbundenen Stahlgießereien auszufüllen. Selbständige Stahlgießereien werden von diesem Fragebogen nicht erfaßt.
2. Unternehmen mit mehreren Werken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke einen gesonderten Fragebogen auszufüllen.
3. Als Berichtsjahr gilt das Kalenderjahr.

II. ZU DEN ZEILEN

Anzugeben sind die Mengen an Legierungsmetallen in kg Reinmetall ohne Rücksicht auf die Herkunft und die Güte der betreffenden Zuschläge: legierter Gußbruch, Ferrolegierungen, eigener oder Zukaufschrott, Abfälle der NE-Metallindustrie usw. (z. B. für Chrom, Chromschrott, raffiniertes oder doppelraffiniertes Chrom, Ferrochrom usw.).

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Unternehmensstatistik
D 2

Luxemburg, Januar 1993

Fragebogen 2-54

ROHSTOFFVERBRAUCH IN DEN STAHLWERKEN

Erläuterungen

I. ALGEMEINES

1. Dieser Fragebogen ist von allen Stahlwerken einschließlich der mit ihnen verbundenen Stahlgießereien (wie im Fragebogen 2-11 gemeldet) auszufüllen. Reine Stahlgießereien werden mit diesem Fragebogen nicht erfaßt.
2. Unternehmen mit mehreren Stahlwerken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke eine gesonderte Meldung zu erstatten.
3. Als Berichtsjahr gilt das Kalenderjahr.
4. Es sind nur die in den Konvertern und Öfen unmittelbar eingesetzten Rohstoffe auszuweisen (siehe Anmerkungen zu den Spalten).
5. Der Fe-Gehalt der metallischen Rohstoffe (Spalte 05) ist jeweils nach den Werten der chemischen Analyse zu berechnen, die von Zeit zu Zeit in den Werken vorgenommen werden. Die Erze sind mit ihrem natürlichen Feuchtigkeitsgehalt anzugeben.

II. ZU DEN ZEILEN

1. **Zeilen 10 bis 20**

   Eisenerz ist Fe-haltiges Erz mit weniger als 20 % Mn-Gehalt (Trockenbasis). Als Eisenerz gilt das handelsfähige Erz in dem Zustand, in dem es die Grube verläßt, gleichgültig, welche Art der Aufbereitung es vor dem Eingang bei den Werken erfahren hat.

   Manganerz hat einen Mn-Gehalt von 20 % oder mehr (Trockenbasis).

2. **Zeilen 31 bis 34**

   Roheisen und Hochofen-Ferromangan sind definiert in den Erläuterungen zum EGKS-Fragebogen 2-10 „Erzeugung von Roheisen"

3. **Zeile 34**

   Gießereiroheisen, legiertes und Spiegeleisen.

4. **Zeile 40**

   Einschließlich Hochofen-Ferrosilizium

5. **Zeile 50**

   Schrott im Sinne dieses Erhebungsbogens ist in den allgemeinen Erläuterungen zum Fragebogen 2-50 „Schrott- und Gußbruchwirtschaft in der Stahlindustrie (EGKS)" definiert.

   Es gelten nicht als Schrott und sind daher als Eisenoxide und übrige eisenhaltige Rohstoffe einzutragen alle eisenhaltigen Abfälle in Zeile 60, die beim Schmelzprozeß oder bei der thermischen bzw. mechanischen Behandlung entstehen.

   Der Verbrauch muß mit den Zeilen 121 bis 123 des Fragebogens 2-50 übereinstimmen.

6. **Zeile 60**

   Umfaßt Eisenschwamm ebenso wie:
   - Eisenoxide, insbesondere in Form von Walzzunder und Hammerschlag, Schweißbalken und Konverterauswurf;
   - „übrige eisenhaltige Rohstoffe": Eisen- und Stahlabfälle, die mit nichtmetallischen Stoffen vermischt sind wie: Rinnen, Auslauf- oder Spritzeisen (Gießereigrubenabfällen), Hochofensauen, Kamin- und Mündungsbären, Pfannenreste oder eigene Pfannenbären, die nicht in Kokille oder Form, sondern in Sand gegossen werden, und andere Rückstände.

III. ZU DEN SPALTEN

Es sind in jeder Spalte die Verbrauchsmengen anzugeben, die in den jeweiligen Erzeugungsanlagen insgesamt eingesetzt wurden.

Das AOD-Verfahren, das Vakuum-Frischen, die Behandlung in der Pfanne usw. sind als Nachbehandlung im Anschluß an das eigentliche Hauptschmelzverfahren anzusehen. Die Verbrauchsmenge für diese Verfahren sind dem entsprechenden Hauptschmelzverfahren zuzuschlagen.

Fragebogen 2-54

ROHSTOFFVERBRAUCH IN DEN STAHLWERKEN

Maßeinheit: Tonnen

Land:	Werk:	Jahr:
Unternehmen:		

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens bis zum 28. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres einzusenden.

		Zeile	Oxygen-Stahlwerke	Elektro-Stahlwerke	Andere Stahlwerke	Insgesamt	
			Mengen				Fe-Gehalt
Spalte			01	02	03	04	05
Eisenerz und Pellets		10					
Darunter Pellets		11					
Manganerz (Mn ≥ 20 %)		20					
Roheisen und Hochofen-Ferromangan	Phosphorreiches Stahlroheisen	31					
	Phosphorarmes Stahlroheisen	32					
	Hochofen-Ferromangan	33					
	Sonstiges	34					
	Zusammen (31 bis 34)	30					
Sonstige Ferrolegierungen		40					
Schrott		50					
Eisenschwamm, Eisenoxide und übrige eisenhaltige Rohstoffe		60					
Insgesamt (10 bis 60)		100					
Stahlwerkskalk, Kalkstein und Dolomit		110					
Andere Zuschlagstoffe		120					
Verbrauch von reinem Sauerstoff (1000 Nm^3)		130					

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Unternehmensstatistik

D 2

Luxemburg, Januar 1993

Fragebogen 2-55

ZUGÄNGE UND BESTÄNDE AN AUSGEWÄHLTEN ROHSTOFFEN UND FESTEN BRENNSTOFFEN IN DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE

Land:	Werk:	Jahr:
Gesellschaft:		
Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens bis zum 28. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres einzusenden.		

Erläuterungen

I. ALLGEMEINES

1. Dieser Fragebogen ist von allen Roheisen und Rohstahl herstellenden Werken der Gemeinschaft und für alle angeschlossenen Sinteranlagen auszufüllen.

2. Unternehmen mit mehreren Werken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke einen gesonderten Fragebogen auszufüllen.

3. Als Berichtsjahr gilt das Kalenderjahr.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Eisenerz ist Fe-haltiges Erz mit weniger als 20 % Mn-Gehalt (Trockenbasis). Als Eisenerz gilt das handelsfähige Erz in dem Zustand, in dem es die Gruben verläßt, gleichgültig, welche Art der Aufbereitung es vor dem Eingang bei den Werken erfahren hat.

   Manganerz hat einen Gehalt von 20 % Mn und mehr (Trockenbasis).

2. Sinter und Briketts sind Erzeugnisse, die durch Agglomeration der Rohstoffe in einem Sinter- oder ähnlichen Ofen vor dem Einsatz im Hochofen entstanden sind.

3. Die Bestände umfassen alle Erzeugnisse und Rohstoffe, die sich am Jahresende im Bseitz des Werkes befinden und innerhalb des Werkes oder auf Plätzen außerhalb des Werkes im Inland lagern, ausgenommen Kokskohle.

4. Roh- und Brennstoffe im Sinne dieses Fragebogens sind in ihrem Anlieferungszustand anzugeben.

III. ZU DEN ZEILEN

1. **Zeilen 11 bis 30**

   Es sind keine Angaben zu wiederholen, die schon in Zeile 01 gemacht worden sind.

2. **Zeilen 11 bis 70**

   Direkt und/oder über den Handel.

IV. ZU DEN SPALTEN

1. **Spalte 23**

   Einschließlich Braunkohle und minderwertigen Brennstoffen wie Erzabfälle, Abriebe, Klärschlamm und Schlämme.

2. **Spalte 24**

   Einschließlich Kohle mit vollem Wärmewert, Anthrazitstaub und Feinkohle zum direkten Einblasen in den Hochofen.

ZUGÄNGE UND BESTÄNDE AN AUSGEWÄHLTEN ROHSTOFFEN UND FESTEN BRENNSTOFFEN IN DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE

Fragebogen 2-55

Maßeinheit: Tonnen

I. Zugänge

Ursprung	Zeile	Manganerz		Eisenerz und Pellets				Feste Brennstoffe				
		Menge	Durchschnittlicher Mn-Gehalt in %	insgesamt		darunter Pellets		Koks und Steinkohlenschwelkoks	Koksgruß	Kohle, Braunkohle Briketts und andere Brennstoffe		Insgesamt (21 bis 24)
				Menge	Fe-Gehalt	Menge	Fe-Gehalt			minderwertige Brennstoffe und Braunkohle	Andere	
Spalte		01	02	10	11	101	111	21	22	23	24	20
A. Aus dem Inland	01											
Darunter aus Hüttenkokereien	02											
B. Aus Ländern der Gemeinschaft												
Belgien	11											
Dänemark	12											
Deutschland	13											
Griechenland	14											
Spanien	15											
Frankreich	16											
Irland	17											
Italien	18											
Luxemburg	19											
Niederlande	20											
Portugal	21											
Vereinigtes Königreich	22											
Zusammen (11 bis 22)	30											
C. Aus Drittländern												
Schweden	41											
Norwegen	42											
Marokko	43											
Algerien	44											
Tunesien	45											
Mauretanien	46											
Ghana	47											
Gabun	48											
Ägypten	49											
Burkina Faso	50											
Südafrika	51											
Brasilien	52											
Venezuela	53											
USA	54											
Kanada	55											
Peru	56											
Liberia	57											
Sierra Leone	58											
Indien	59											
Chile	60											
Ehemalige UdSSR	61											
Polen	62											
Australien	63											
Sonstige Drittländer	69											
Zusammen (41 bis 69)	70											
D. Insgesamt (01 + 30 + 70)	80											

II. Bestände

Maßeinheit: Tonnen

		Zeile	Sinter und Briketts		Eisenerz und Pellets			
					Insgesamt		Darunter Pellets	
			Menge	Fe-Gehalt	Menge	Fe-Gehalt	Menge	Fe-Gehalt
	Spalte		01	02	03	04	05	06
Bestände am letzten Tag des Kalenderjahres	in den Werken	90						
	außerhalb der Werke	95						

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Unternehmensstatistik
D 2

Luxemburg, Januar 1993

Fragebogen 2-58

VERBRAUCH VON BRENNSTOFFEN UND ENERGIE SOWIE BILANZ FÜR ELEKTRISCHE ENERGIE IN DER STAHLINDUSTRIE

(Ohne Hüttenkokereien)

Erläuterungen

ALGEMEINES

1. Dieser Fragebogen ist von allen Werken der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, die zur Gemeinschaft gehören, einschließlich reiner Walzwerke, und von Betreibern gemeinsamer Stromerzeugungsanlagen mehrerer Werke oder Gesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie auszufüllen. Diese Stromerzeugungsanlagen sollen im Sinne dieses Fragebogens wie Stahlwerke betrachtet werden.

2. Unternehmen mit mehreren Werken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke einen gesonderten Fragebogen auszufüllen.

3. Als Berichtsjahr gilt das Kalenderjahr.

4. **Gemeinsame Stromerzeugungsanlagen der Stahlindustrie:**

   Gemeinsame Stromerzeugungsanlagen mehrerer Werke oder Gesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie sind in die Übersicht auf nationaler Ebene einzubeziehen.

   N.B.: Gemeinsame Stromerzeugungsanlagen der Stahlindustrie müssen diesen Fragebogen direkt ausfüllen. Betriebe, die an diesen Erzeugungsanlagen beteiligt sind, sollen den auf sie entfallenden Produktionsanteil nicht angeben, um Doppelzählungen zu vermeiden.

   Dagegen müssen die Werke der Eisen- und Stahlwerke im Abschnitt „Verfügbarkeit" ihre Strombezüge aus den gemeinsamen Erzeugungsanlagen zusammen mit ihren Bezügen von außerhalb angeben (Zeile 60).

   Nicht einzubeziehen sind Stromerzeugungsanlagen, die mit anderen Industrien, z..B. Steinkohlenbergbau, verbunden sind.

5. **Gemischte Strom- und Dampferzeugungsanlagen**

   Diese gemischten Anlagen sind nur zum Teil als Stromerzeugungsanlagen zu betrachten. In Spalte 05 ist nur der Verbrauch von Brennstoffen anzugeben, der für die Erzeugung elektrischer Energie benötigt wird, d. h. Mengen, die für Heizzwecke verwendet wurden, sind auszuschließen.

6. **Energieverbrauch**

   In Teil I ist der Verbrauch von Brennstoff und Energie in den Eisen- und Stahlwerken im Sinne des EGKS-Vertrags und ihrer Hilfs- und Nebenbetrieben (Hochöfen, Sinteranlagen, örtlich verbundene Stahlgießereien, usw. Walzwerke), mit Ausnahme der Hüttenkokereien, anzugeben. Es ist der Gesamtverbrauch der Hilfs- und Nebenbetriebe (zum Beispiel Kraftwerke und Dampfanlagen) einzutragen, auch wenn diese nicht ausschließlich für die eisenbeschaffende Industrie im engeren Sinne arbeiten. Nicht einzubeziehen sind verbundene Anlagen, die Erzeugnisse außerhalb des EGKS-Vertrags herstellen.

I. VERBRAUCH VON BRENNSTOFFEN UND ENERGIE IN DER EISENSCHAFFENDEN INDUSTRIE
(ohne Hüttenkokereien)

Fragebogen 2-58

Land:	Werk:	Jahr:
Unternehmen:		

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens bis zum 28. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres einzusenden.

		Zeile	Sinteranlagen und Anlagen zur Zurechtmachung des Möllers	Hochöfen und Elektroroheisenöfen (f)	Schmelzbetriebe oder Stahlwerke	Walzwerke	Stromerzeugungsanlagen (g)	Andere Anlagen im Sinne des Vertrages	Insgesamt (01 bis 06)
	Spalte		01	02	03	04	05	06	10
Maßeinheit in t	I. **Feste Brennstoffe (a)**								
	Koks, Halbkoks (ohne Feinkoks) und Petroleumkoks	11							
	Feinkoks	12							
	Kohle und Agglomerat (b)	13							
	Braunkohle und Briketts (c)	14							
	Insgesamt (11 bis 14)	10							
	II. **Flüssige Brennstoffe**	20							
GJ	III. **Gas (d)**								
	Hochofengas	31							
(e)	Kokereiofengas	32							
	Konvertergas	33							
	Erdgas	34							
	Sonstiges Gas	35							
	Insgesamt (31 bis 35)	30							

	Anhang		Gaslieferungen An öffentliche Leitungsnetze	An Verbundhüttenkokereien	An andere Eisen- und Stahlwerke	An sonstige Verbraucher			Gesamt (h) (01 bis 04)
			01	02	03	04			10
GJ (e)	Gesamte Hochofengaslieferungen nach außerhalb	40							
	Gesamten Konvertergaslieferungen nach außerhalb	41							

(a) Feste Brennstoffe sollten aufgrund ihres Zustandes beim Empfang aufgenommen werden.
(b) Kohle mit vollem Wärmewert, Anthrazitstaub und Feinkohle zur direkten Einleitung in den Hochofen.
(c) Inklusive Braunkohle und niedriggütigen Produkten (Erzabfälle, Feinkohle, Klärschlamm und Schlämme).
(d) Der aufzunehmende Verbrauch soll der Netzverbrauch sein. Nicht eingeschlossen sind Verluste und abgefackeltes Gas.
(e) In Giga-Joules (1 Giga-Joule = 10^9 Joules = 1 Gigakalorie = 4,186), basierend auf dem niedrigeren Brennwert für jedes Gas. Für trockenes Gas bei 0° und 760 mm/HG.
(f) In diese Spalte ist nur der Verbrauch von Brennstoff, der direkt eingespeist oder als Ersatz für Koks genommen wird, anzuzeigen. Also ohne den Verbrauch in Heizluftöfen, Ventilatoren und anderen Hochofenhilfsausrüstungen (anzuzeigen in Spalte 06).
(g) Inklusive dem Verbrauch an Brennstoffen und Energie, die zur Herstellung von Elektrizität in den Betrieben oder den gemeinsamen Stromerzeugungsanlagen mehrerer Stahlwerke gebraucht werden.
(h) Einschließlich aller auswärtigen Lieferungen für den Verbrauch in EGKS-Betrieben, die in den Zeilen 31 und 33 gemeldet wurden.

II. BILANZ DER ELEKTRISCHEN ENERGIE (a)

Beschreibung		Zeile	MkwH
A. Verfügbarkeit			
1. Gesamterzeugung (b)		50	
2. Bezüge von außerhalb (c)		60	
3. Gesamtverfügbarkeit (50 + 60)		70	
B. Verwendung			
1. Verbrauch in Anlagen im Sinne des Vertrages	Sintern und Zurechtmachen des Möllers	81	
	Hochöfen und Elektroroheisenöfen	82	
	Elektroschmelzwerkstätten und Dauergießereien	83	
	Sonstige Schmelzwerkstätten und Dauergießereien	84	
	Walzwerke	85	
	Stromerzeugungsanlagen	86	
	Sonstige Anlagen im Sinne des Vertrages	87	
	Zusammen (81 bis 87)	80	
2. Lieferungen nach außerhalb (c)		90	
3. Verluste		100	
4. **Insgesamt (80 + 90 + 100) (d)**		110	

(a) Siehe Anmerkungen.

(b) Die Gesamterzeugung entspricht dem Gesamtverbrauch aller in Teil I, Spalte 05, aufgeführten Brennstoffe in den Stromerzeugungsanlagen.

(c) „Bezüge von außerhalb" umfassen alle Bezüge aus öffentlichen Leitungsnetzen, anderen Ländern, Eisen- und Stahlwerken (inklusive gemeinsamen Stromerzeugungsanlagen), Kokereien der Stahlindustrie, örtlich verbundenen Nicht-EGKS-Werkstätten usw.

(d) Die Gesamtzahl in Zeile 110 muß mit der in Zeile 70 übereinstimmen.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Unternehmensstatistik
D 2

Luxemburg, Januar 1993

Fragebogen 2-31

BEWEGUNGEN IN DER BELEGSCHAFT DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE (EGKS)

Erläuterungen

I. ALLGEMEINES

1. Dieser Fragebogen ist von allen Werken auszufüllen, die Erzeugnisse im Sinne des EGKS-Vertrags herstellen.

2. Unternehmen mit mehreren Werken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke einen gesonderten Fragebogen auszufüllen.

3. Als Berichtsmonat gilt der Kalendermonat.

4. Bei Unternehmen, die ausschließlich Erzeugnisse des EGKS-Vertrages herstellen, umfaßt die Übersicht sowohl Arbeitnehmer in Produktionsbetrieben als auch solche in allgemeinen Hilfs- und Nebenbetrieben (Transport, Energieerzeugung, Produktions- und Qualitätskontrolle, Lager, Verwaltung, Finanzabteilung usw.).

5. Für Betriebe, deren Aktivitäten nur teilweise vom EGKS-Vertrag erfaßt werden, umfaßt die Übersicht:

   — Arbeitnehmer, die in der Erzeugung von EGKS-Produkten beschäftigt sind;

   — anteilsmäßig solche Arbeitnehmer, deren Funktion sowohl von EGKS- als auch von Nicht-EGKS-Aktivitäten bestimmt wird, zum Beispiel nach dem Verhältnis des in der direkten Produktion in beiden Aktivitäten beschäftigten Personals.

6. **Gesamtbelegschaft**

   Zur Gesamtbelegschaft dieser Unternehmen zählen alle Arbeitnehmer, die am Ende des Berichtsmonats in den Lohn- und Gehaltslisten als Voll- oder Teilzeitarbeitnehmer geführt werden. Die Gesamtbelegschaft umfaßt Arbeiter, Angestellte und Auszubildende. Um einen echten Vergleich der tatsächlich in der Eisen- und Stahlindustrie arbeitenden Belegschaft zu ermöglichen, müssen folgende Personenkreise ausgeschlossen werden:

   — Wehr- und Zivildienstleistende;

   — Personen, die infolge längerer Krankheit oder aus anderen Gründen (längerer unbezahlter Urlaub, berufliche Weiterbildung...) länger als sechs Monate nicht mehr gearbeitet haben.

II. ZU DEN SPALTEN

1. Die Spalten zeigen die drei Arten von Beschäftigungsverhältnissen.

2. Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten soll aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder nach der Art ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeit vorgenommen werden.

3. Allgemein basiert die Unterscheidung auf den hauptsächlichen Aufgaben in jeder Kategorie. (Maßgebend ist in der Bundesrepublik Deutschland die Zugehörigkeit zum jeweiligen Rentenversicherungssystem.)

3.1 Arbeiter

Arbeiter sind die manuell tätigen Arbeitnehmer, die gewöhnlich im Akkord (z. B. nach Stück) oder auf der Basis eines Stunden- oder Tagelohnes bezahlt werden. Es sind auch monatlich entlohnte Arbeitnehmer zu den Arbeitern zu zählen, wenn diese im wesentlichen manuelle Arbeiten verrichten. Meister und Überwachungspersonal zählen auch dann nicht zu den Arbeitern, wenn sie auf der Basis eines Stunden- oder Tagelohnes bezahlt werden.

3.2. Angestellte

Hierbei handelt es sich um überwiegend nichtmanuell tätige Arbeitnehmer, deren Bezüge monatlich festgelegt sind. In diese Kategorie fallen auch die im Ausland oder auf der Basis eines Stunden- oder Tagelohnes bezahlten Arbeitnehmer, deren Hauptaufgaben vorwiegend nichtmanueller Art sind.

3.3. Auszubildende und Praktikanten

Auszubildende und Praktikanten sind Personen, die im Rahmen eines spezifischen Ausbildungsprogramms gewöhnlich für einen bestimmten Zeitraum beschäftigt sind und die nach speziellen Sätzen entlohnt werden. Hierunter fallen nicht nur Auszubildende für Produktionsberufe oder handwerkliche Tätigkeiten, sondern auch graduierte Praktikanten („Trainees") und solche in technischen oder kaufmännischen Funktionen. Personen, die aufgrund nationaler Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den Arbeitsprozeß eingegliedert wurden, zählen nur dann zu den Auszubildenden oder Praktikanten, wenn ihre Tätigkeit überwiegend der beruflichen Bildung dient.

III. ZU DEN ZEILEN

1. **Gesamtbelegschaft (Zeilen 10 und 40)**

   Siehe „Allgemeines" I.6.

2. **Zugänge (Zeile 20)**
Zugänge sind alle während des Berichtszeitraums erstmals in den EGKS-Bereich eintretende Arbeitnehmer. Dabei kann es sich um
— Neueinstellungen,
— Übergänge vom Nicht-EGKS-Bereich zum EGKS-Bereich,
— Wechsel zwischen manuellen und nichtmanuellen Tätigkeiten und umgekehrt oder
— Zugänge von anderen Betrieben oder gleichen Gesellschaften
handeln.

3. **Abgänge (Zeile 30)**
Abgänge sind alle während des Berichtszeitraumes aus dem EGKS-Bereich ausscheidende Arbeitnehmer. Dabei kann es sich um
— endgültiges Ausscheiden,
— Übergänge vom EGKS-Bereich zum Nicht-EGKS-Bereich,
— Wechsel zwischen manuellen und nichtmanuellen Tätigkeiten und umgekehrt, oder
— Abgänge zu anderen Betrieben der gleichen Gesellschaft
handeln.

4. **Entlassungen (Zeilen 31 und 32)**
Entlassungen sind durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigungen des Arbeitsvertrags.

5. **Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen (Zeile 31)**
Wirtschaftliche Gründe für Entlassungen liegen bei Absatzschwierigkeiten, Teilstillegungen von Betrieben, Umstrukturierungsmaßnahmen oder der Einführung neuer Technologien vor.
Formularjuristisch notwendige Entlassungen zur Erlangung einer vorzeitigen Rente sind nicht hier, sondern in die Zeile „vorzeitige Pensionierung" einzubeziehen.

6. **Sonstige Entlassungen (Zeile 32)**
Sonstige Entlassungen sind alle durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigungen des Arbeitsvertrags, die nicht unter die oben definierten Entlassungen fallen.

7. **Kündigungen (Zeile 33)**
Kündigungen sind alle durch die Arbeitnehmer ausgesprochenen Beendigungen des Arbeitsvertrags.

8. **Normale Pensionierung (Zeile 34)**
Mit der Pensionierung erwirbt der Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus dem Betrieb einen Rentenanspruch. Im allgemeinen beinhaltet die Pensionierung das endgültige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben wegen Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze.

9. **Vorzeitige Pensionierung (Zeile 35)**
Bei dieser Form der Pensionierung verläßt der Arbeitnehmer vor Erreichung der Altersgrenze und ohne erwerbsunfähig zu sein das Unternehmen, weil eine Weiterbeschäftigung aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen Umstrukturierungsmaßnahmen nicht mehr möglich ist.

10. **Invalidität (Zeile 36)**
Invalidität bedeutet einen durch Unfall oder Krankheit hervorgerufene Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge hat.

11. **Sonstige Gründe (Zeile 38)**
Diese umfassen alle nicht von den Definitionen in den Zeilen 31 bis 37 erfaßten Abgänge wie:
— Wehr- oder Zivildienst,
— 2. Bildungsweg,
— Veränderungen des Beschäftigungsverhältnisses (Arbeiter, Angestellte, Auszubildende)
— Erziehungsurlaub,
— Abwesenheit von mehr als sechs Monaten infolge längerer Krankheit oder anderer Gründe (längerer unbezahlter Urlaub, berufliche Weiterbildung...) usw.

Fragebogen 2-31

BEWEGUNGEN IN DER BELEGSCHAFT DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE (EGKS)

Land:	Werk:	Monat:
Gesellschaft:		Jahr:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens 2 Monate nach Ablauf des Berichtsmonats einzusenden.

	Zeile	Arbeiter	Angestellte	Zusammen (01 + 02)	Auszubildende	Insgesamt (03 + 04)
Spalte		01	02	03	04	05
Belegschaft am Ende des Vormonats	10					
Zugänge insgesamt (einschließlich Veränderungen)	20					
Abgänge: Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen	31					
Sonstige Entlassungen	32					
Kündigungen durch Arbeitnehmer	33					
Normale Pensionierungen	34					
Vorzeitige Pensionierungen	35					
Invalidität	36					
Tod	37					
Sonstige Gründe	38					
Abgänge insgesamt: (einschließlich Veränderungen) (31 bis 38)	30					
Belegschaft am Ende des Berichtsmonats	40					

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Unternehmensstatistik
D 2

Luxemburg, Januar 1993

Fragebogen 2-32

ARBEITSSTUNDEN IN DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE (EGKS)

Erläuterungen

I. ALLGEMEINES

Siehe EGKS-Fragebogen 2-31.

II. ZU DEN SPALTEN

Siehe EGKS-Frageboen 2-31.

III. ZU DEN ZEILEN

1. **Tarifliche Arbeitszeit (Normalarbeitsstunden) (Zeile 10)**
   Die tariflichen Arbeitsstunden sind in Anwendung der Tarifverträge oder der betrieblichen Praxis für alle Beschäftigten in jeder Kategorie in einer theoretisch gearbeiteten durchschnittlichen monatlichen Stundenzahl anzugeben (Sollarbeitszeit).

   In den Normalarbeitsstunden sind folgende Ausfallzeiten enthalten:
   - aus persönlichen Gründen (siehe III.4 und III.6 bis III.8), mit Ausnahme von bezahlter Abwesenheit (III.5),
   - aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen (III.9 und III.10),
   - infolge von Arbeitskonflikten (III.11)
   - aus sonstigen Gründen (III.12)

   Nicht enthalten sind:
   - die dem bezahlten Urlaub entsprechenden Stunden (Monatsanteil des tariflichen Jahresurlaub),
   - die den Feiertagen entsprechenden Stunden,
   - Freischichten für Nachtschichtler.

   um einen Annäherungswert an die geleisteten Arbeitsstunden zu erreichen.

2. **Geleistete Arbeitsstunden (Zeile 20)**
   Zu den geleisteten Arbeitsstunden zählen:
   a) die während der normalen Arbeitszeit tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden:
   b) die Arbeitsstunden, die zusätzlich zu a) gearbeitet und im allgemeinen mit Zuschlägen vergütet werden (z. B. Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit und Nachtarbeit). Es werden nur die tatsächlich gearbeiteten Stunden ohne Berücksichtigung von Lohnzuschlägen angegeben.

      Wegen ihrer besonderen sozialpolitischen Bedeutung sind diese Mehrarbeitsstunden gesondert in Zeile 21 anzugeben;
   c) die Zeiten, in denen an den Arbeitsplätzen aufgrund von Maschinenausfällen, Unfällen u. a. Leerlauf herrscht;
   d) die Zeiten, die am Arbeitsplatz für Arbeiten wie Vor- oder Nachbereitungen, Reparaturen, Wartungen, Schreibarbeiten, oder das Anfertigen von Berichten genutzt werden;
   e) die Zeiten, die kurzen Ruhepausen wie Kaffeepausen u. a. entsprechen.

   Von den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind auszuschließen:
   a) die entlohnten, jedoch nicht gearbeiteten Stunden wie bezahlter Urlaub, Feiertage, Freischichten für Nachtschichtler oder andere bezahlte Abwesenheitsstunden infolge von Krankheiten, Unfällen oder aus anderen Gründen;
   b) die Pausen für Mahlzeiten;
   c) die Wegezeiten zwischen dem Wohnsitz und dem Arbeitsplatz und umgekehrt.

3. **Ausfallstunden (Zeile 30)**
   Ausfallstunden sind Zeiten, in denen nicht gearbeitet wurde. Sie sind nach den wichtigsten sozialpolitischen Aspekten gegliedert (Zeilen 31 bis 38).

4. **Aus persönlichen Gründen ausgefallene Stunden (Zeilen 31 bis 34)**
   Hierunter fallen die Stunden, die der Arbeitnehmer aus vorwiegend persönlichen Gründen nicht gearbeitet hat (siehe III.5 bis III.8).

5. **Urlaub (Zeile 31)**
   Urlaub ist zu verstehen als genehmigte Abwesenheit auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage: Jahresurlaub, Feiertage, Freischichten für Nachtschichtler.

6. **Krankheit (Zeile 32)**
   Hier ist jede Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheiten anzugeben.

7. **Arbeitsunfälle (Zeile 33)**
   Hier ist jede Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfällen anzugeben.

8. **Sonstige aus persönlichen Gründen ausgefallene Stunden (Zeile 34)**
   Hier sind sonstige vom Arbeitnehmer zu vertretene Abwesenheitsstunden anzugeben wie:
   - Mutterschaftsurlaub,
   - familiär begründete Abwesenheit z. B. Erziehungsurlaub,
   - staatsbürgerliche Ehrenämter,
   - Betriebsratsaktivitäten,
   - Vorstellungsgespräche oder
   - sonstige persönliche Abwesenheitsgründe, genehmigt oder nicht.

9. **Aus wirtschaftlichen Gründen ausgefallene Stunden (Zeile 35)**
   Hierzu gehören zeitweilige Freistellungen aus wirtschaftlichen Gründen, z. B. Kurzarbeit infolge von Absatzschwierigkeiten.

   Aufzuzeigen sind alle Ausfallstunden, gleichgültig ob sie durch staatliche Finanzhilfen begleitet werden, oder nicht. Einzuschließen sind auch Ausfallstunden, die indirekt durch Gründe, die außerhalb der Eisen- oder Stahlindustrie liegen, verursacht wurden.

10. **Aus technischen Gründen ausgefallene Stunden (Zeile 36)**
    Diese umfassen zeitweilige Freistellungen wegen technischen Defekten oder Rohstoffmangel usw.

    Einzuschließen sind auch Ausfallstunden aufgrund von Streiks bei Zuliefer- oder Abnehmerunternehmen.

11. **Ausfallstunden wegen Arbeitskonflikten (Zeile 37)**
    Hierzu zählen Produktions- und/oder Verwaltungsstillstände wegen Streiks oder Aussperrungen. Auszuweisen sind alle Ausfallstunden von Personen, die zum Berichtskreis zählen und entweder selbst am Streik teilnehmen oder von Aussperrung betroffen waren.

12. **Ausfallstunden aus sonstigen Gründen (Zeile 38)**
    Hierunter fallen Produktions- oder Verwaltungsstillstände durch höhere Gewalt, wie beispielsweise Naturkatastrophen, Ausfälle des öffentlichen Versorgungsnetzes usw., die nicht in den Zeilen 31 bis 37 erfaßt werden.

Fragebogen 2-32

ARBEITSSTUNDEN IN DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE (EGKS)

Einheit: 1 000 Stunden

Land:	Werk:	Monat:
Gesellschaft:		Jahr:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtsmonats einzusenden.

	Zeile	Arbeiter	Angestellte	Insgesamt (01 + 02)
Spalte		01	02	03
Tarifliche Arbeitsstunden insgesamt (Normalarbeitsstunden)	10			
Geleistete Arbeitsstunden insgesamt	20			
Darunter Mehrarbeitsstunden	21			
Ausfallstunden				
– aus persönlichen Gründen				
– Urlaub	31			
– Krankheit	32			
– Arbeitsunfall	33			
– sonstige persönliche Gründe	34			
– aus wirtschaflich/technischen Gründen				
– wirtschaftliche Gründe	35			
– technische Gründe	36			
– aus Arbeitskonflikten	37			
– aus sonstigen Gründen	38			
Ausfallstunden insgesamt (31 bis 38)	30			

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Unternehmensstatistik
D 2

Luxemburg, Januar 1993

Fragebogen 2-34

ALTER DER BELEGSCHAFT DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE (EGKS)

Erläuterungen

I. ALLGEMEINES

Siehe EGKS-Fragebogen 2-31

II. ZU DEN SPALTEN

Siehe EGKS-Fragebogen 2-31.

III. ZU DEN ZEILEN

1. **Alter**

   Grundlage der Berechnung sind vollendete Lebensjahre (am Stichtag 31. Dezember: Differenz zwischen Geburts- und Berichtsjahr).

2. **Gesamtbelegschaft**

   Die in Zeile 20 einzutragende Anzahl der Gesamtbelegschaft muß mit der im EGKS-Fragebogen 2-31, Zeile 40, für den Monat Dezember des Berichtsjahrs übereinstimmen.

Fragebogen 2-34

ALTER DER BELEGSCHAFT IN DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE (EGKS)

(Jahresende)

Land:	Werk:		Jahr:
Gesellschaft:	Kenn-Nr. NUTS 2:	Werkskenn-Nr. der Kommission:	

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens bis zum 28. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres einzusenden.

Alter	Zeile	Arbeiter	Angestellte	Zusammen (01 + 02)	Auszubildende	Insgesamt (03 + 04)
Spalte		01	02	03	04	05
≤ 19	01					
20 – 24	02					
25 – 29	03					
30 – 34	04					
35 – 39	05					
40 – 44	06					
45 – 49	07					
50 – 54	08					
55 – 59	09					
≥ 60	10					
Insgesamt	20					

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Unternehmensstatistik
D 2

Luxemburg, Januar 1993

Fragebogen 2-76

GESAMTLIEFERUNGEN AN EISEN- UND STAHLERZEUGNISSEN IN WERTEN

Erläuterungen

I. ALLGEMEINES

1. Dieser Fragebogen ist von allen EGKS-Betrieben auszufüllen, die EGKS-Erzeugnisse herstellen und liefern.
2. Unternehmen mit mehreren Werken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke eine eigene Meldung zu erstatten.
3. Als Berichtsjahr gilt das Kalenderjahr.
4. Die Erfassungsgrundsätze sind die gleichen wie in den „Erläuterungen" unter „Allgemeines" zum Fragebogen 2-71 „Stahllieferungen in die Länder der Gemeinschaft sowie Gesamtlieferungen" angegeben.

   Der Fragebogen 2-76 weist jedoch gegenüber Fragebogen 2-71 bestimmte Unterschiede auf:

   a) Anzugeben sind nicht nur die Stahlerzeugnisse, die in Fragebogen 2-71 ausgewiesen sind, sondern auch die Basiserzeugnisse, wie Roheisen, hochgekohltes Ferromangan, Eisenschwamm und Flüssigstahl für Stahlguß.
   b) Einzubeziehen in den Zählteil des Fragebogens sind auch die Lieferungen an EGKS-Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (zum Weiterauswalzen, zu anderer Umwandlung zu EGKS-Erzeugnissen oder zum Weiterverkauf im gleichen Zustand), die im Fragebogen 2-71 im Abschnitt A oder im Anhang III ausgewiesen sind.
   c) Unberücksichtigt bleiben die Lieferungen an EGKS-Betriebe des gleichen Landes, die im Fragebogen 2-71 im Abschnitt A ausgewiesen sind.
   d) Nicht einzubeziehen sind Erzeugnisse, die zur Lohnarbeit in ein anderes Land versandt wurden, sowie Erzeugnisse aus Lohnarbeit, die an EGKS-Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft geliefert wurden (Teil des Anhangs III zu Fragebogen 2-71).

5. Im Anhang zum Zählteil des Fragebogens sind als „Darunterzahl" die Lieferungen von Werken in anderen Ländern im Auftrag und auf Rechnung des meldenden Werkes, einschließlich aus Lohnarbeiten, anzugeben (entsprechend Anhang I zum Fragebogen 2-71).

   Zur Kennzeichnung des Versendelandes ist die Länderkodifizierung des Fragebogens 2-71 anzuwenden.

6. Die Werte sind in nationaler Währung anzugeben, auf der Grundlage der ausgestellten Rechnungen, vor Steuern, ab Werk.

II. DEFINITION DER ERZEUGNISSE

1. **Roheisen und hochgekohltes Ferromangan**

   Siehe Erläuterungen zum Fragebogen 2-79 „Lieferungen und Auftragseingänge an Roheisen":
   - — Stahlroheisen (Zeile 110) siehe II.1.c
   - — Gießereiroheisen (Zeile 120) siehe II.1.d
   - — Hochgekohltes Ferromangan (Zeile 130) siehe II.2.

2. **Eisenschwamm (Zeile 140)**

   Nach der Definition in den Erläuterungen zum Harmonisierten System und der Nomenklatur des Zollrats (Abschnitt XV-I 7203) sind Eisenschwamm durch Direktreduktion von Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen.

3. **Flüssigstahl für Stahlguß (Zeile 150)**

   Siehe Punkt III.A.3 der Erläuterungen zum Fragebogen 2-11 „Rohstahlerzeugung".

4. **Stahlerzeugnisse**

   Siehe Erläuterungen zum Fragebogen 2-71 „Stahllieferungen in die Länder der Gemeinschaft sowie Gesamtlieferungen":
   - — Blöcke und Halbzeug (Zeile 200) siehe II.B.1 und 2
   - — Warmbreitband und Bandstahl warmgewalzt (Zeile 310) siehe II.B.3 und 4
   - — Warmblech (einschließlich Breitflachstahl) (Zeile 320) siehe II.B.5, 6 und 7
   - — Kaltblech (Zeile 410) siehe II.B.8
   - — Elektroblech (Zeile 420) siehe II.B.9
   - — Verpackungsblech (Zeile 430) siehe II.B.10 und 11
   - — Oberflächenveredeltes Blech (Zeile 440) siehe II.B.12, 13, 14, und 15
   - — Walzdraht (Zeile 510) siehe II.B.16
   - — Betonstahl in Stäben (Zeile 520) siehe II.B.17
   - — Flache und andere volle Stäbe (Zeile 530) siehe II.B.18 a) und b)
   - — Profilstabstahl (Zeile 540) siehe II.B.18 c)
   - — Träger und Grubenausbauprofile (Zeile 550) siehe II.B.19 und 20
   - — Spundwanderzeugnisse (Zeile 560) siehe II.B.21
   - — Oberbaumaterial (Zeile 570) siehe II.B.22.

Fragebogen 2-76

GESAMTLIEFERUNGEN AN EISEN- UND STAHLERZEUGNISSEN IN WERTEN

Einheit: Einheiten nationaler Währung, in Rechnung gestellte Lieferungen vor Steuern, ab Werk

Land:	Werk:	Jahr:
Gesellschaft:		

Der Fragebogen ist spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr einzusenden.

Erzeugnis	Zeile	Gesamtlieferungen (1)
Spalte		01
A. **Basiserzeugnisse**		
Stahlroheisen	110	
Gießereiroheisen	120	
Hochgekohltes Ferromangan	130	
Eisenschwamm	140	
Flüssigstahl für Stahlguß	150	
Insgesamt A	100	
B. **Blöcke und Halbzeug**	200	
C. **Warmgewalzte Flacherzeugnisse**		
Warmbreitband und Bandstahl, warmgewalzt	310	
Warmblech (einschließlich Breitflachstahl)	320	
Insgesamt C	300	
D. **Andere Flacherzeugnisse**		
Kaltblech	410	
Elektroblech	420	
Verpackungsblech	430	
Oberflächenveredeltes Blech	440	
Insgesamt D	400	
E. **Langerzeugnisse**		
Walzdraht	510	
Betonstahl in Stäben	520	
Flache und andere volle Stäbe	530	
Profilstabstahl	540	
Träger und Grubenausbauprofile	550	
Spundwanderzeugnisse	560	
Oberbaumaterial	570	
Insgesamt E	500	
Insgesamt B + C + D + E	600	

(1) Einschl. Erzeugnisse zum Weiterauswalzen, zu anderer Umwandlung zu EGKS-Erzeugnissen oder zum Weiterverkauf im gleichen Zustand, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die an ein EGKS-Unternehmen des gleichen Landes geliefert wurden.

ANHANG

(die Werte sind im Tabellenteil enthalten).

Darunter Lieferungen von Werken in anderen Ländern im Auftrag und auf Rechnung des meldenden Werkes.

Erzeugnis Zeilen-Nr.	Versendeland (1)	Wert

(1) Nach der Länderkodifizierung des Fragebogens 2-71.